

## Fussgängerstreifen

### 1. Anforderungen

- Für die Bewilligung eines Fussgängerstreifens müssen die Frequenzen gemäss der VSS-Norm mittels Zählungen durch die anfragende Behörde nachgewiesen werden.
- Für die Lage des Fussgängerstreifens ist die Wunschlinie der Benützer zu berücksichtigen. Eine Abweichung von mehr als 10 m wird vom Fussgänger bereits nicht mehr akzeptiert.
- Der Fussgänger muss auf einem nicht überfahrbaren Standplatz sicher warten können.
- Bei Bushaltestellen ist ein Fussgängerstreifen hinter dem haltenden Fahrzeug anzulegen.
- Die Sichtweiten auf den Standplatz sowie vom Standplatz auf die Strasse sind gemäss dem entsprechenden Normblatt einzuhalten. Es soll eine Sichtweite von 100 m angestrebt werden.
- Spezielle Fussgängerbeziehungen, wie z. B. Schulwege, sind aufzuzeigen.
- Ausserorts sind keine Fussgängerstreifen anzuordnen. Hier soll mit anderen Querungshilfen gearbeitet werden.
- Mehrere in gleicher Richtung führende Fahrstreifen ohne Lichtsignalsteuerung müssen bei einem Fussgängerstreifen mit je einer Mittelinsel zwischen jeder Spur ausgestattet werden.
- Bei Fahrzeugmengen > 5000 DTV sind Inseln vorzusehen.

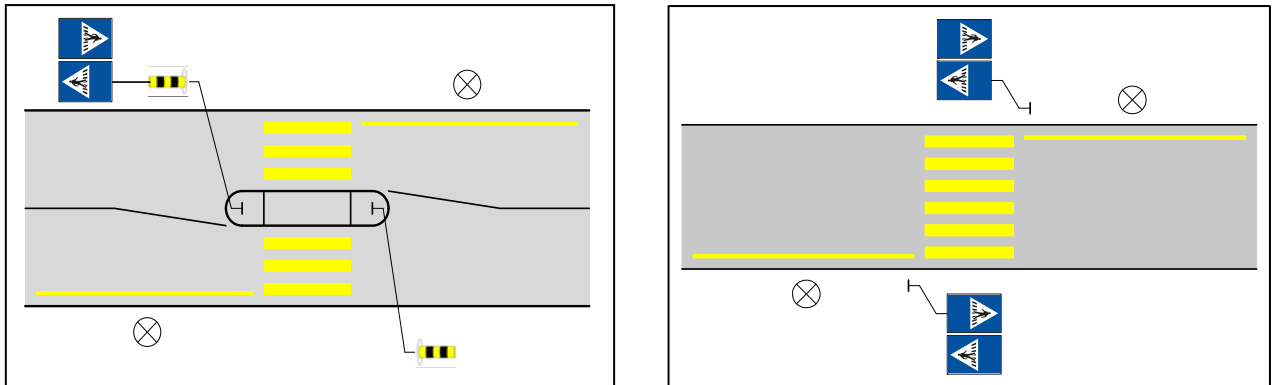
### 2. Ausrüstung

- Ein Fussgängerstreifen ist in jeder Fahrtrichtung mit Signalen SSV 4.11 zu kennzeichnen. Die Signale stehen rechts und links oder auf der Mittelinsel.
- Das Signal SSV 1.22 kommt als Vorwarnung nur bei schlechter Erkennbarkeit zur Anwendung.
- Wo notwendig sind Inseln mit einem Inselschutzpfosten auszurüsten.
- Fussgängerstreifen sind so zu beleuchten, dass die Fussgänger für den Fahrzeuglenker gut sichtbar angestrahlt werden (siehe Merkblatt Beleuchtung Fussgängerstreifen).



## Beispiele

Fussgängerstreifen mit Beleuchtung ☒ mit und ohne Mittelinsel



## 3. Unterhalt

Das Unterhalten der Fussgängerstreifen obliegt im gesamten Gemeindegebiet (Kantons- und Gemeindestrassen) der Gemeinde. Zur Erhaltung der Sicherheit und Vermeidung allfälliger Haftungsfragen ist die Markierung durch die Gemeinde rechtzeitig zu erneuern.

## 4. Rechtliche Grundlagen

- Die Fussgänger müssen den Streifen benützen, wenn sie innerhalb von 50 m eines Fussgängerstreifens die Strasse queren wollen.
- Die Fahrzeuglenker haben den Fussgängern und fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) auf dem Streifen den Vortritt zu gewähren.
- Strassenverkehrsgesetz [SVG], (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung [SSV], (SR 741.21)
- Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [GVS], (SAR 991.100)
- Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [SVV] (Strassenverkehrsverordnung), (SAR 991.111)
- VSS-Norm SN 640 241 Fussgängerverkehr
- VSS-Norm SN 640 850 Markierungen